Frage: Die Schulleitung möchte in meinem Religionsunterricht hospitieren. Darf sie das?
Antwort: Unterrichtsbesuche im Religionsunterricht gehören – wie in allen anderen Fächern – zu den Aufgaben der Schulaufsicht. (Runderlass des Kultusministeriums vom 22. April 1997, 12.)

Frage: Meine Schüler möchten wissen, wie ich zu einer bestimmten persönlichen religiösen Frage stehe. Sollte ich antworten?
Antwort: Im Religionsunterricht ist – stärker als in vielen andern Fächern – der/die Lehrer_in auch als Person mit eigenen Überzeugungen und Werten gefordert. So ist es sinnvoll und wichtig, die eigene Position transparent zu machen. Im Vordergrund stehen dabei jedoch Dialogfähigkeit von Schüler_innen und diejenigen Bildungsprozesse, die zur Herausbildung einer eigenen Meinung führen sollen. Jeglicher „missionarischer Eifer" verbietet sich. Laut Beutelsbacher Konsens besteht ein Überwältigungsverbot.

Das Ziel des Religionsunterrichts im Kontext der Schulpflicht ist der Erwerb von religiösen Kompetenzen.

Haben Sie darüber hinaus Fragen, brauchen Sie Unterstützung und Beratung bei Besprechungen mit Ihrer Schulleitung oder wollen Sie mehr über den Religionslehrerverband wissen, treten Sie gern mit uns in Verbindung: vorstand@ru-tut-gut.de
Anne Rusin, Vorsitzende
Lothar Jentzsch, Stellv. Vorsitzender

RU tut gut

… davon sind wir überzeugt!
Besuchen Sie uns unter
www.ru-tut-gut.de

Und wenn Sie mögen, unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft.
Alle Infos unter www.ru-tut-gut.de

Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
RU tut gut.

FAQs

zu Rechtsfragen des Evangelischen Religionsunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern

pti
Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche

Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
RU tut gut.

Frage: Kann per Schulkonferenzbeschluss das Fach Ev. Religion gestrichen werden?
Antwort: Nein, die Schulkonferenz arbeitet auf der Grundlage von der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, GG Art 7 (3) und dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Frage: Darf das Fach Ev. Religion in der Schule ersetzt werden durch allgemeine Wertevermittlung, Religionskunde, Religionsgeschichte, die fünf Weltreligionen, Werte und Normen, Ethik ...?
Antwort: Nein, in Mecklenburg-Vorpommern ist Religionsunterricht ordentliches Unterrichtsfach, d.h. verbindlich. Ausnahmen gibt es nur in Bremen, Berlin und Brandenburg.

Frage: Reicht nicht die Vermittlung sozialer Themen als Inhalt für das Fach Ev. Religion?
Antwort: Nein. RU hat eine Schnittmenge mit sozialen Themen und ein Plus! Religion ist nicht mit Sozialkunde identisch. Es gilt der Grundsatz, dass der Staat zwar die religiöse Wertevermittlung garantieren, sie aber nicht selbst inhaltlich bestimmen darf. Die Inhalte des konfessionell gebundenen Religionsunterrichts sind daher mit der Evangelischen und Katholischen Kirche abgestimmt.

Fragen: Wann kann sich eine Schülerin / ein Schüler vom Unterricht abmelden? Wann können Eltern ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden?
Antwort: Eine Abmeldung liegt in der Entscheidung der Erziehungsberechtigten und nach Vollendung des 14. Lebensjahres des / r Schüler_in. Diese Rechte sind in § 7 Abs. 2 des SchulG prinzipiell und im Runderlass des Kultusministeriums vom 22. April 1997 (Mittbl. M-V KM Nr. 6 S. 401) im Detail geregelt. Eine Abmeldung kann demnach am Ende des Schuljahres für das nächste Schuljahr erfolgen.

Frage: Dürfen Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen oder konfessionslose Schülerinnen und Schüler am Ev. Religionsunterricht teilnehmen?
Antwort: Ja, alle Schüler können teilnehmen. Nach evangelischem Verständnis sind sie dazu explizit eingeladen.

Frage: Eine Lehrkraft ist zwar nicht evangelisch, möchte aber trotzdem das Fach Ev. Religion unterrichten. Darf sie das?
Antwort: Nein, da die Konfession der Lehrkraft an wichtiger Stelle die „Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ garantiert (Art. 6 Abs. 2 Staatskirchenvertrag MV). Außerdem muss eine kirchliche Beauftragung / die Vocatio, vorliegen. (Runderlass des Kultusministeriums vom 22. April 1997, 2.).

Frage: Die Schulleitung informiert bei einer Elternversammlung knapp über den Religionsunterricht. Ist dies zulässig?
Antwort: Es ist zusätzlich erforderlich, dass der Evangelische / Katholische Religionsunterricht den Erziehungsberechtigten vor Einführung und vor Klassenneubildungen durch den / die betreffende / n Religionslehrer_in im Rahmen einer Elternversammlung vorgestellt wird. Das gilt auch beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen. (Runderlass des Kultusministeriums vom 22. April 1997, 7.)

Frage: Eine Schule gibt Ab- bzw. Anmeldezettel zum Religionsunterricht aus. Darf sie das?
Antwort: Nein. Die Abmeldungen vom Religionsunterricht erfolgen formlos schriftlich bei der Schulleitung und sind längstens für ein Schuljahr gültig. (Runderlass des Kultusministeriums vom 22. April 1997, 1.)

Frage: Als Religionslehrer_in werde ich nicht zu den Konferenzen eingeladen. Ist das richtig so?
Antwort: Alle Lehrkräfte, die Evangelischen / Katholischen Religionsunterricht erteilen, sind Mitglieder der Klassen-, Zeugnis- und Lehrer_innenkonferenzen. Sie sind zu Sitzungen dieser Gremien – auch wenn sie nur dieses eine Fach für einige Schüler_innen der Schule unterrichten – einzuladen. (Runderlass des Kultusministeriums vom 22. April 1997, 11.)